

113. Liegt in der Abgabe des sog. Pflichtexemplars an die Polizeibehörde oder der Aushändigung von Exemplaren von seiten des Druckers an den Verfasser eine Verbreitung der Druckschrift in dem Sinne, daß dadurch eine darin enthaltene Beschimpfung einer christlichen Kirche als öffentlich begangen angesehen werden kann?

St.G.B. §. 166.

II. Straffenat. Urtr. v. 28. September 1880 g. L. Rep. 1927/80.

I. Landgericht Thoun.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß Angeklagter die fragliche, ihrem Inhalt nach eine Beschimpfung der evangelisch-lutherischen Kirche enthaltende Schrift mit Kenntnis dieses ihres Inhalts gedruckt habe, vermißt jedoch das Merkmal der Öffentlichkeit dieser Beschimpfung, indem es an einer Verbreitung der Druckschrift fehle. Die Rechtsgrundlage dieses Ausspruchs würde an sich nicht zu beanstanden sein; denn die Öffentlichkeit einer mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlung kann nicht vorliegen, wenn das betreffende Preßerzeugnis überhaupt nicht in das Publikum gelangt und dadurch der strafbare Inhalt einer unbestimmten Mehrheit von Personen bekannt oder wenigstens zugänglich geworden ist.

In dieser Richtung läßt sich allerdings dagegen nichts erinnern, daß die Strafkammer der Ausshändigung eines Abdrucks der Schrift an die Polizeibehörde in Culm als sogenanntes Pflichtexemplar keine Bedeutung beilegte. Denn wenn auch nach §. 9 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 für nichtperiodische Druckschriften eine solche Abgabepflicht nicht besteht, so schließt doch die Absicht, einer solchen vermeintlichen öffentlichen Pflicht zu genügen, die gleichzeitig in der Ausshändigung etwa liegende Absicht der Verbreitung aus.

Zu eng dagegen wird der Begriff der Verbreitung gefaßt, wenn auch die Ausshändigung einer Anzahl Exemplare an den Verfasser als nicht darunter fallend erachtet wird, wie dieses nach dem Zusammenhange des Erkenntnisses als geschehen anzunehmen ist. Mag diese Ausshändigung auch auf einer Verabredung und vor dem Drucke getroffenen vertragsmäßigen Verpflichtung beruhen, so wird dadurch der Erfolg nicht beseitigt, daß, in Ermangelung besonderer Nebenbedingen, sich darin der Wille des Angeklagten offenbart, daß durch Vermittelung des Verfassers auch Dritte unbestimmt wie viele Personen von dem Inhalt der Schrift Kenntnis nehmen und an diesem Erfolge kann es auch nichts ändern, ob dem Akte der Verbreitung eine Vertragspflicht oder ein freiwilliges Geschenk zu Grunde liegt, da auch erstere der Handlung den Charakter einer freiwillig übernommenen nicht benehmen würde.“